

Abschrift

Amtsgericht München

Abteilung für Familiensachen 5a

Az.: 566 F 881/08



IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin

München,

Gz.:

gegen

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

Hamburg,

Gz.:

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

München,

Gz.:

wegen Scheidung und Folgesachen

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht Dr. _____ am 03.12.2010 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11.11.2010 und vom 03.12.2010 folgendes

Endurteil

(...)

3. Die Anträge der Antragsgegnerin in der Folgesache Hausrat auf Zuweisung vom Haushaltsgegenständen sowie hilfsweise auf Zahlung von Schadensersatz werden zurückgewiesen.

(...)

Gründe

(...)

3. Hausrat

Tatbestand

Die Parteien streiten um Haushaltsgegenstände.

Über die Folgesache Hausrat wurde am 11.11.2010 eine Teilvereinbarung abgeschlossen, die eine Verteilung von in den beiden Anwesen "K _____" und "B _____" vorhandenen Haushaltsgegenständen vorsieht.

Im Anwesen B _____ befindet sich ein Weinkeller, in dem zum Trennungszeitpunkt eine große Sammlung teilweise sehr wertvoller Weine (darunter etwa auch ältere Jahrgänge Château Pétrus und Château Lafleur) aufbewahrt wurde. Der Weinkeller beinhaltet auch besondere Raritäten. Der Wein wurde nicht als Kapitalanlage erworben, sondern zum Konsum durch die Beteiligten angeschafft und vorgehalten. Der Antragsteller dokumentierte anhand einer entsprechenden Liste den Bestand des Weinkellers, in dem zeitweise mehr als 1.500 Flaschen aufbewahrt wurden. Der Antragsteller vermerkte auf diesen Listen auch, welcher Zeitpunkt zum Konsum in Betracht kommen würde. Die Weine wurden dabei im Regelfall nicht zum sofortigen Konsum angeschafft. Der Weinbestand erfasst dabei primär Rotweine. Die Weine wurden ausnahmslos vom Antragsteller erworben und auch allein bezahlt. Der Antragsteller hat sich schon während des ehelichen Zusammenlebens und schon lange Zeit zuvor für Wein interessiert und außergewöhnliche - wertvolle - Weine erworben. Der Antragsteller ist seit spätestens 1987 auch Mitglied der "Commanderie de Bordeaux à Munich" einer Gesellschaft, die sich mit edlen Weinen befasst und regelmäßig Wein verköstigt. Der Antragsteller wählte die Weine aus dem Vorrat zur Verkostung und zum Verzehr aus. So nahm der Antragsteller regelmäßig auch eigene Weine zum Verzehr in Restaurants mit. Die Antragsgegnerin trinkt nur selten Rotwein. Die Antragsgegnerin hat dem Weinvorrat während des Zusammenlebens mit dem Antragsteller keine Weine entnommen. Allein der Antragsteller war in Besitz des Schlüssels zum Weinkeller. Die Antragsgegnerin hatte ohne seine Zustimmung

mung keinen Zugang zum Weinkeller.

Die Antragsgegnerin trägt vor, der Weinvorrat sei als Haushaltsgegenstand zu behandeln.

Der Antragsteller trägt vor, der Weinvorrat sei nunmehr verbraucht. Zudem sei der Weinvorrat kein Hausrat.

Die Antragsgegnerin beantragt, den Antragsteller zur Auskunftserteilung über den vorhandenen Weinvorrat zu verurteilen. Darüber hinaus beantragt die Antragsgegnerin, den Antragsteller zur Herausgabe der Hälfte des Bestandes des Weinkellers zu verurteilen. Hilfsweise beantragt die Antragsgegnerin für den Fall, dass die Flaschen nicht mehr vorhanden sein sollten, den Antragsteller zu einer Schadensersatzzahlung von 250.000,00 € an die Antragsgegnerin zu verpflichten.

Der Antragsteller beantragt die Abweisung des Antrags.

Im Übrigen wird auf den Akteninhalt, insbesondere auf das weitere schriftliche Parteivorbringen und die Feststellungen zu gerichtlichem Protokoll, verwiesen.

Entscheidungsgründe

Entscheidungsmaßstab für die Folgesache Hausrat ist § 1568 b BGB, nachdem die Hausratsverordnung aufgehoben wurde. Die von der Antragsgegnerin teilweise angeführte Norm des § 1361 a BGB findet dagegen im Scheidungsverbund keine Anwendung, da sie lediglich die Frage des Verbleibs der Haushaltsgegenstände während der Trennung regelt.

Nachdem über sämtliche Haushaltsgegenstände mit Ausnahme des Weinkellers eine Teil-Einigung erzielt wurde und sich die ursprünglichen Anträge insoweit erledigt haben, galt es nur noch über den Weinkeller zu entscheiden.

Der Antrag der Antragsgegnerin war insoweit abzulehnen.

Der Weinvorrat unterfällt nicht der Vorschrift des § 1568 b BGB, da er kein Haushaltsgegenstand ist. Darüber hinaus standen die Weinflaschen im Alleineigentum des Antragstellers.

Haushaltsgegenstände sind alle beweglichen Gegenstände, die nach den Vermögens- und Lebensverhältnissen der Ehegatten für die Wohnung, den Haushalt und das Zusammenleben bestimmt sind und damit der gemeinsamen Lebensführung dienen (vgl. nur Palandt-*Brudermüller*, § 1568 b Rn. 4).

Der Begriff ist weit auszulegen. Daher fallen auch Vorräte an Nahrungsmitteln und Energie, die zwar keine Haushaltsgegenstände im eigentlichen Sinne darstellen, unter § 1568 b. Ausdrücklich nennt *Klein* insoweit auch den Bestand eines für den in der Familie üblichen Konsum bestimmten Weinkellers, soweit es sich nicht um wertvolle Raritäten handelt (vgl. Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/*Klein*, 8, Kapitel, Rn. 82, Rn. 86, Fn. 126).

Keine Haushaltsgegenstände sind aber die Gegenstände, die ausschließlich dem Beruf oder dem persönlichen Bedarf eines Ehegatten dienen (Palandt-*Brudermüller*, § 1361a Rn. 9). Auch die

Gegenstände, die zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind und den individuellen Interessen eines der Ehegatten dienen, fallen nicht unter den Begriff der Haushaltsgegenstände (Palandt-*Brudermüller*, § 1361a Rn. 9). Entscheidend ist dabei die Zweckbestimmung und Nutzung im Einzelfall (Palandt-*Brudermüller*, § 1361a Rn. 9). Nicht zu den Haushaltsgegenständen gehören daher etwa Münzsammlungen und Briefmarkensammlungen (Palandt-*Brudermüller*, § 1361a Rn. 9). Von der Familie gemeinsam benutzte Musikinstrumente werden als Haushaltsgegenstände angesehen, das nur von einem Ehegatten gespielte Klavier hingegen nicht (Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/*Klein*, 8, Kapitel, Rn. 89).

Die im Weinkeller befindlichen, streitgegenständlichen Flaschen sind bewegliche Gegenstände.

Der Weinkeller wurde von dem Antragsteller bewirtschaftet und gepflegt. Er allein hat die hierfür bestimmten Weine ausgewählt und erworben. Auch hat allein der Antragsteller die zum Verzehr bestimmten Weine - teilweise minutiös nach dem besten Verköstigungszeitpunkt - ausgewählt. Die Antragsgegnerin hat - nach eigenen Angaben - selten den vom Antragsteller ausgewählten Rotwein konsumiert, war aber nie an der Auswahl der Weine beteiligt und hat auch nie Wein selbst erworben, der für den Weinkeller bestimmt gewesen wäre. Der Wein diente damit nicht der gemeinsamen Lebensführung, sondern ist vielmehr als eine Liebhaberei des Antragstellers einzuordnen, die sich nicht nur in den erheblichen Investitionen in den Weinkeller, sondern etwa auch in seiner Mitgliedschaft in der "Commanderie de Bordeaux à Munich" zeigt. Die Pflege des Weinkellers stellt sich als ein Hobby des Antragstellers dar, an dem die Antragsgegnerin in nur vernachlässigenswertem Umfang durch vom Antragsteller kontrollierten Verzehr partizipiert hat. Dies zeigt sich deutlich daran, dass die Antragsgegnerin keinen Zugang zu dem Weinvorrat hatte. Sie hatte insoweit gar keine Zugriffsmöglichkeit auf die Weinvorräte. Das unterscheidet den Weinvorrat hier deutlich von Lebensmittelvorräten, die zum gemeinsamen Verzehr bestimmt sind, in anderen Fällen. Insoweit ist der Weinvorrat mit den von *Brudermüller* genannten Münz- oder Briefmarkensammlungen (Palandt-*Brudermüller*, § 1361a Rn. 9) oder den von *Klein* genannten Musikinstrumenten (Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/*Klein*, 8, Kapitel, Rn. 89) vergleichbar. Der Weinvorrat weicht im hiesigen Fall damit deutlich von Vorräten, die zur gemeinsamen Lebensführung bestimmt sind, wie etwa Heizmaterial (vgl. hierzu Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/*Klein*, 8, Kapitel, Rn. 86), ab.

Auch der von der Antragsgegnerin vorgebrachte Beitrag von *Quambusch*, FamRZ 1989, 691 führt im konkreten Fall zu keinem anderen Ergebnis. Nach dem insoweit übereinstimmenden Vortrag der Beteiligten handelt es sich bei den ganz wesentlichen Bestandteilen des Weinkellers um äußerst wertvolle Weine. Gerade für diesen Fall macht aber auch *Quambusch* eine Ausnahme von seiner Einordnung von Vorräten als Haushaltsgegenstand.

Auch die Tatsache, dass die Antragsgegnerin - nach eigenen Angaben - "selten" den vom Antragsteller ausgewählten Wein mitverzehrt hat, ändert an der fehlenden Eigenschaft als Haushaltsgegenstand nichts. Der seltene Mitverzehr - nach Auswahl durch den Antragsteller - ist im Hinblick auf den erheblichen Aufwand, mit dem der Antragsteller den Weinvorrat pflegte und auch im Hinblick auf die bis zu 1.500 Flaschen, die der Weinvorrat zwischenzeitlich aufwies, vernachlässigenswert, da er nicht ansatzweise zu einer gleichberechtigten Nutzung des Vorrats führt und insoweit an dem Hobbycharakter der Pflege des Weinkellers nichts ändert.

Ein Ausgleich nach § 1568 b BGB scheidet neben der fehlenden Einordnung als Haushaltsgegenstand aber auch am fehlenden gemeinschaftlichen Eigentum der Beteiligten an dem Weinvorrat. Der Antragsteller war vielmehr Alleineigentümer der Weinflaschen.

Nach § 1568 b ist nur die Überlassung von im Miteigentum der Ehegatten stehender Haushaltsgegenstände möglich (Palandt-*Brudermüller*, § 1568 b Rn. 2). Eine Zuteilung von im Alleineigentum eines Ehegatten stehender Haushaltsgegenstände an den anderen Ehegatten, wie sie die Hausratsverordnung noch vorsah, ist nicht mehr möglich, da für einen derartigen Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Eigentümerstellung heute keine Rechtfertigung mehr besteht (Palandt-*Brudermüller*, § 1568b Rn. 2). Im Alleineigentum stehende Haushaltsgegenstände unterfallen daher ausschließlich einem etwaigen güterrechtlichen Ausgleich (Palandt-*Brudermüller*, § 1568 b Rn. 2).

Die Vermutung des § 1568 b Abs. 2 BGB für gemeinschaftliches Eigentum der Beteiligten ist hier durch den insoweit unbestrittenen Vortrag des Antragstellers, der allein die Weine ausgewählt und erworben hat und auch allein den Zugriff auf die Weine hatte, widerlegt. Zwar führt der Alleinerwerb nicht automatisch zu Alleineigentum (vgl. nur Palandt-*Brudermüller*, § 1568b Rn. 6). Aber eine Würdigung der Gesamtumstände führt zu einer Zuordnung des Eigentums allein zum Antragsteller: Allein der Antragsteller wählte die zum Verzehr bestimmten Flaschen aus. Besonderes Gewicht ist dabei darauf zu legen, dass, dass die Antragsgegnerin den Weinkeller, in dem sich der Weinvorrat befand, noch nicht einmal ohne Zustimmung des Antragstellers betreten konnte. Damit fehlte ihr aber ein Kernelement des Eigentumsrechts, nämlich die Verfügbarkeit über die Sache, § 903 BGB.

Auch für eine analoge Anwendung des § 1568 b BGB auf die hier zugrunde liegende Konstellation ist kein Raum. Es fehlt insoweit schon an einer ausfüllungsbedürftigen Regelungslücke. Ein wertvoller Weinvorrat, der als alleiniges Hobby eines der Ehegatten eingeordnet wird, unterfällt genauso dem Zugewinnausgleich wie etwa eine wertvolle Briefmarkensammlung. Das Güterrecht bietet hier den angemessenen Ausgleich für eventuelle Wertsteigerungen.

Mangels Einordnung als Haushaltsgegenstand kam auch eine Ausgleichszahlung nach § 1568 b Abs. 3 BGB nicht in Betracht.

Schadensersatz wie von der Antragsgegnerin beantragt, sieht das Hausratsverfahren schon nicht vor. Ein Schadensersatzanspruch besteht aber im Hinblick auf die obigen Ausführungen auch nicht.

Auf die Frage, ob der Wein noch vorhanden ist oder nicht, kam es daher nicht mehr an.

(...)

gez.

Dr.
Richter am Amtsgericht

- 6 -

Verkündet am 03.12.2010

gez.

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle